

03/2018 Der Fall Pisciotti

EuGH, Rs. C-191/16 (Pisciotti/Bundesrepublik Deutschland), Urteil des Gerichtshofs vom 10. April 2018

aufbereitet von **Luca Leonhardt** und **Ensar Bingöl**

Das Wichtigste: Das Unionsrecht ist im Auslieferungsverkehr zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten anwendbar, sofern der betroffene Unionsbürger sein Recht auf Freizügigkeit in der Union aus Art. 21 AEUV ausgeübt hat und das Auslieferungsersuchen auf Grundlage des EU-USA-Abkommens über Auslieferungen gestellt wurde. Zudem verwehren es die Art. 18 und 21 AEUV dem ersuchten Mitgliedstaat nicht, eigene Staatsangehörige auf Grundlage einer verfassungsrechtlichen Norm oder eines bilateralen Vertrags zwischen dem ersuchten und dem ersuchenden Staat nicht auszuliefern. Eine Rechtfertigung der dadurch entstehenden Ungleichbehandlung zwischen eigenen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten setzt jedoch voraus, dass der ersuchte Mitgliedstaat vor

der Auslieferung an den Drittstaat den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, die Möglichkeit eingeräumt hat, ihn im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls für sich zu beanspruchen und dieser letztgenannte Mitgliedstaat keine entsprechende Maßnahme ergriffen hat.

I. Vorbemerkungen

Der vorliegenden Rs. Pisciotti ging bereits eine Vielzahl von Entscheidungen deutscher Gerichte in gleicher Sache voran. Das OLG Frankfurt a.M. (Beschl. v. 22.01.2014 – 2 AusLA 104/13) schloss die Anwendbarkeit des Unionsrechts im Auslieferungsverkehr zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten mit Verweis auf die vorherige Rechtsprechung des BVerfG (Beschl. v. 28.07.2008 – 2 BvR 1347/08) aus. Der darauffolgende Antrag des Herrn Pisciotti auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, um den Vollzug der Auslieferung abzuwenden, wurde vom BVerfG (Beschl. v. 17.02.2014 – 2 BvQ 4/14) abgelehnt, da dieses die Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. für rechtmäßig hielt.

Nach der Bewilligung der Auslieferung des italienischen Staatsangehörigen Pisciotti durch die Bundesrepublik Deutschland, klagte dieser vor dem LG Berlin auf Staatshaftung. Da zu diesem Zeitpunkt bezüglich der rechtlichen Problematik der Anwendbarkeit des Unionsrechts im Auslieferungsverkehr zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten keine gesicherte Rechtsprechung seitens des Gerichtshofs bestand, legte das LG Berlin diesem die Rechtssache per Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV vor.

1. Anwendbarkeit von Unionsrecht auf den Auslieferungsverkehr von Mitgliedstaaten und Drittstaaten

Mit seiner ersten Frage bezweckte das vorlegende Gericht die Klärung durch

den Gerichtshof, ob der Anwendungsbereich des Unionsrechts im vorliegenden Fall eröffnet ist, in dem ein Auslieferungsersuchen bezüglich eines Unionsbürgers auf Grundlage des EU-USA-Abkommens über Auslieferungen (ABl. 2003, L 181, S. 27; im Folgenden: EU-USA-Abkommen) gestellt wurde. Das LG Berlin war – anders als das BVerfG – der Ansicht, dass das Unionsrecht im vorliegenden Fall anwendbar sei und stellte damit die Rechtsprechung des BVerfG im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Unionsrechts im Auslieferungsverkehr zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten in Frage.

a) Ansicht des BVerfG

Das BVerfG positionierte sich in seiner früheren Rechtsprechung (Beschl. v. 28.07.2008 – 2 BvR 1347/08) dahingehend, dass der Auslieferungsverkehr zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat keine Materie sei, die dem sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts unterfalle. Von dieser Ansicht wich das BVerfG in der Rs. Pisciotti nicht ab.

Überdies untermauerte das BVerfG seine Ansicht durch den Verweis auf die Regelung des Art. 17 Abs. 2 des EU-USA-Abkommens. Diese Regelung gibt dem ersuchten Staat die Möglichkeit der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger aufgrund eines Verfassungsgrundsatzes, soweit das Abkommen selbst und auch ein bilaterales Abkommen zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat keine Regelung in dieser Angelegenheit vorsieht. Das BVerfG führte an, dass ein solcher Verfassungsgrundsatz in Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG verankert sei. Dies ist dahin zu interpretieren, dass das BVerfG in Art. 17 Abs. 2 des EU-USA-Abkommens eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Unionsrechts sah. Eine etwaige Vorlage an den Gerichtshof erachtete das BVerfG in der Folge als entbehrlich.

b) Ansicht des Gerichtshofs

Wie das BVerfG zuvor, bejahte auch der Gerichtshof die Anwendbarkeit des EU-USA-Abkommens auf den vorliegenden Sachverhalt. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Unionsrechts verwies der Gerichtshof indes auf die Rs. Petruhhin (EuGH, Urteil *Petruhhin*, ECLI:EU:C:2016:630 Rn. 33). In dieser Rechtssache ging es ebenfalls um die Auslieferung eines Unionsbürgers an einen Drittstaat. Anders als in der Rs. Pisciotti lag jedoch zwischen der Union und dem Drittstaat kein Auslieferungsabkommen vor. Der Gerichtshof erkannte die mitgliedstaatliche Zuständigkeit in einem solchen Falle zwar an, er betonte allerdings, dass die Inanspruchnahme des Rechts auf Freizügigkeit nach Art. 21 AEUV durch Herrn Petruhhin, welcher sich als estnischer Staatsangehöriger nach Lettland begab, den Anwendungsbereich des Unionsrechts eröffne. Diese Ansicht festigte der Gerichtshof in seinem Beschluss zur Rs. Peter Schotthöfer & Florian Steiner GbR (EuGH, Beschluss *Peter Schotthöfer & Florian Steiner GbR*, ECLI:EU:C:2017:633 Rn. 19).

In Bezug auf die Rs. Pisciotti führte der Gerichtshof aus, dass unter Berücksichtigung dieser Ansicht festzustellen sei, dass die Situation eines Unionsbürgers wie Herrn Pisciotti, eines italienischen Staatsangehörigen, der von seinem Recht auf Freizügigkeit aus Art. 21 AEUV in der Union Gebrauch gemacht hat, indem er während einer Reise aus Nigeria nach Italien in Deutschland zwischenlandete, in den Anwendungsbereich des Unionsrechts falle. Anders als das BVerfG stellte der Gerichtshof hinsichtlich der Anwendbarkeit des Unionsrechts somit nicht auf das EU-USA-Abkommen, sondern auf die Inanspruchnahme des Rechts auf Freizügigkeit nach Art. 21 AEUV durch Herrn Pisciotti ab. Gegebenenfalls hätte jedoch bereits die Betroffenheit des EU-USA-Abkommens den Anwendungsbereich des Unionsrechts im vorliegenden Sachverhalt eröffnen können.

2. Vereinbarkeit der Möglichkeit einer Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger mit Art. 18 und 21 AEUV

Mit seiner zweiten Frage bezweckte das LG Berlin die Klarstellung, ob die Möglichkeit der Beschränkung der Nichtauslieferung auf eigene Staatsangehöriger durch eine verfassungsrechtliche Vorschrift wie Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG mit Art. 18 AEUV vereinbar ist.

Der Gerichtshof verwies diesbezüglich zunächst auf Art. 17 des EU-USA-Abkommens, welcher in seinem ersten Absatz dem ersuchten Staat die Möglichkeit der Verweigerung einer Auslieferung aus Gründen gewährt, die sich aus einem bilateralen Vertrag zwischen dem ersuchten und dem ersuchenden Staat ergeben. Einen solchen bilateralen Vertrag stelle der Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BGBl. 1980 II S. 646, im Folgenden: Auslieferungsvertrag Deutschland-USA) dar, welcher in Art. 7 Abs. 1 die Verweigerung der Auslieferung eigener Staatsangehöriger gestattet. Zudem ermögliche es Art. 17 Abs. 2 des EU-USA-Abkommens eine Auslieferung zu verweigern, soweit ein Verfassungsgrundsatz des ersuchten Mitgliedstaates ein dahingehendes Hindernis darstelle. Ein derartiger Verfassungsgrundsatz sei in Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG ersichtlich, welcher ebenfalls die Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger gestattet. Der Gerichtshof betonte jedoch, dass die sich aus Art. 17 des EU-USA-Abkommens ergebenden Befugnisse im Einklang mit dem Primärrecht, insbesondere mit Art. 18 und 21 AEUV ausgeübt werden müssen.

a) Eingriff in Art. 18 und 21 AEUV

Diesbezüglich verwies der Gerichtshof wiederholt auf seine Entscheidung zur Rs. Petruhhin. In dieser äußerte er sich dahingehend, dass nationale Auslieferungsvorschriften, die den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten einen im Vergleich zu den eigenen Staatsangehörigen gleichwertigen Schutz vor

Auslieferungen verwehren, eine Ungleichbehandlung zwischen Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten und eigenen Staatsangehörigen schaffen. Diese Ungleichbehandlung führe dazu, dass zumindest in Drittstaaten straffällig gewordene Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten nicht gewillt seien, sich in das Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaates zu begeben. Demnach sei eine derartige Ungleichbehandlung geeignet, die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

In der Folge sei in Bezug auf die Rs. Pisciotti festzustellen, dass die Möglichkeit der Nichtauslieferung auf der Grundlage des Art. 7 Abs. 1 des Auslieferungsvertrags Deutschland–USA bzw. des Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG, eine Beschränkung des Rechts auf Freizügigkeit i.S.v. Art. 21 AEUV darstelle.

Die durch den Gerichtshof angewandte Formulierung der Ungleichbehandlung zwischen eigenen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten gibt ferner zu erkennen, dass der Gerichtshof in Art. 7 Abs. 1 des Auslieferungsvertrags Deutschland-USA bzw. Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG eine offene Diskriminierung i.S.v. Art. 18 AEUV sieht.

b) Rechtfertigung des Eingriffs in Art. 18 und 21 AEUV

aa) Objektive Erwägungen

Die Rechtfertigung eines Eingriffs in Art. 18 und Art. 21 AEUV muss auf objektiven Erwägungen beruhen. Diesbezüglich führte die Bundesrepublik Deutschland das Entgegenwirken der Gefahr der Straflosigkeit des Herrn Pisciotti an.

bb) Verhältnismäßigkeit

Der Gerichtshof stufte dieses Ziel im Kontext eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen i.S.v. Art. 3 Abs. 2 EUV im Unionsrecht als legitim ein. Darauffolgend machte er jedoch deutlich, dass die Auslieferung des Herrn Piscioti hinsichtlich des Entgegenwirkens der Gefahr der Straflosigkeit insoweit erforderlich sein müsse, als dass es zur Erreichung dieses Ziels keine weniger die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit einschränkende Maßnahme gäbe.

Hierzu verwies Herr Piscioti auf § 7 Abs. 2 StGB, welcher es der Bundesrepublik Deutschland ermögliche, eine Person aus einem anderen Mitgliedstaat auf ihrem Hoheitsgebiet strafrechtlich zu verfolgen, soweit eine Auslieferung nicht ausführbar sei. Dem hielt die deutsche Regierung entgegen, dass die subsidiäre Zuständigkeit des § 7 Abs. 2 StGB in Strafsachen nicht ausgeübt werden könne, da die beantragte Auslieferung ausführbar und daraus folgend der Tatbestand des § 7 Abs. 2 StGB nicht erfüllt sei. Diesen Ausführungen trat der Gerichtshof nicht entgegen.

In diesem Zusammenhang verwies er jedoch ein weiteres Mal auf seine Entscheidung in der Rs. Petruhin. In dieser räumte er dem Informationsaustausch zwischen dem ersuchten Mitgliedstaat und dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, im Hinblick auf die Auslieferung an einen Drittstaat den Vorrang ein. Damit solle dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, die Möglichkeit eröffnet werden, einen Europäischen Haftbefehl zu Verfolgungszwecken zu erlassen, um den Betroffenen für sich zu beanspruchen. Der ersuchte Mitgliedstaat sei somit verpflichtet, den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, zu informieren und den Betroffenen im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2002/584 zu übergeben, soweit dieser Mitgliedstaat nach seinem nationalen Recht für die Verfolgung dieser Person wegen im Ausland begangener Straftaten zuständig sei.

Zwar unterscheidet sich die Situation von Herrn Piscioti und Herrn Petruhin dahingehend, dass die Entscheidung zur Rs. Petruhin in einem

Zusammenhang ohne internationales Abkommen zwischen der Union und dem ersuchenden Drittstaat erlassen wurde. Dennoch übertrug der Gerichtshof diesen Ansatz auf die Rs. Piscioti und machte damit deutlich, dass es hinsichtlich einer weniger die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit einschränkenden Maßnahme gleicher Wirkung im vorliegenden Fall lediglich darauf ankäme, ob die Bundesrepublik Deutschland in Erwägung gezogen hatte, Herrn Piscioti an die Italienische Republik zu übergeben, anstatt ihn an die Vereinigten Staaten von Amerika auszuliefern.

Die konsularischen Behörden der Italienischen Republik seien durch die Bundesrepublik Deutschland informiert worden, ohne dass die italienischen Justizbehörden in der Folge einen solchen Europäischen Haftbefehl ausgestellt hätten. Eine weniger das Recht auf Freizügigkeit des Herrn Piscioti einschränkende Maßnahme gleicher Wirkung war daher nicht ersichtlich. Der Gerichtshof bejahte folglich die Erforderlichkeit und damit einhergehend die Verhältnismäßigkeit der Auslieferung des Herrn Piscioti an die Vereinigten Staaten von Amerika.

cc) Ergebnis

Abschließend kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts die Art. 18 und Art. 21 AEUV dem ersuchten Mitgliedstaat nicht verwehren, die Auslieferung eigener Staatsangehöriger auf der Grundlage einer verfassungsrechtlichen Norm wie Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG zu verweigern, obwohl er durch die Auslieferung Staatsangehöriger anderer Mitgliedstaaten eine dahingehende Ungleichbehandlung schaffe. Dies setze allerdings voraus, dass der ersuchte Mitgliedstaat vorher den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, die Möglichkeit eingeräumt hätte, ihn im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls für sich zu beanspruchen und dieser letztgenannte Mitgliedstaat keine entsprechende Maßnahme ergriffen habe.

3. Schlussbetrachtung

Zur Gewährung des Grundrechtsschutzes durch die Deutschengrundrechte für EU-Bürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit zog das BVerfG in ständiger Rechtsprechung Art. 2 Abs. 1 GG heran. Hierzu übertrug es den Schutzbereich des jeweiligen Deutschengrundrechtes, auf welches sich der EU-Angehörige berufen wollte, in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG.

Im Falle Pisciottis wich das BVerfG jedoch im Hinblick auf Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG erstmals von seiner ständigen Rechtsprechung ab. Dieses Abweichen führte dazu, dass sich nun auch der Gerichtshof erstmals mit der Vereinbarkeit eines Deutschengrundrechts mit Art. 18 AEUV zu beschäftigen hatte.

Die Feststellung des Gerichtshofs, dass Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG eine offene Diskriminierung i.S.v. Art. 18 AEUV darstellt, ist dahingehend zu interpretieren, dass Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG nicht ausschließlich auf Deutsche beschränkt werden darf. Mithin erscheint es nicht abwegig, die Schlussfolgerung zu ziehen, dass auch alle anderen Deutschengrundrechte aufgrund ihrer Beschränkung auf deutsche Staatsangehörige eine Diskriminierung i.S.v. Art. 18 AEUV darstellen und ebenfalls nicht ausschließlich auf deutsche Staatsangehörige angewandt werden dürfen. Wie durch die Rs. Pisciotti erkennbar ist, kann ein solcher Eingriff in Art. 18 AEUV jedoch im Einzelfall gerechtfertigt werden.

II. Vertiefende Lesehinweise

- **Ruffert**, JuS 2017, 475 (zu der Rs. Petruhhin)
- **Zimmermann**, ZIS 2017, 220 (unter Vorbehalt der Tatsache, dass dieser Aufsatz vor der Entscheidung des Gerichtshofs zu der Rs. Pisciotti veröffentlicht wurde)

III. Sachverhalt

Im Jahre 2010 erließ ein Gericht in Florida einen Haftbefehl gegen den italienischen Staatsangehörigen Romano Pisciotti aufgrund der Mitorganisation eines rechtswidrigen Kartells in den Vereinigten Staaten von Amerika. Eine internationale Fahndung führte dazu, dass Pisciotti im Jahre 2013 auf seiner Reise von Nigeria nach Italien bei einer Zwischenlandung in Frankfurt a.M. durch deutsche Bundespolizisten festgenommen wurde. In Folge der Festnahme stellten die Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber der Bundesrepublik Deutschland ein Auslieferungsersuchen auf der Grundlage des EU-USA-Abkommens. Das OLG Frankfurt a.M. befand im Jahre 2014 die Auslieferung Pisciottis für zulässig. Ein Antrag Pisciottis auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das BVerfG, um den Vollzug der Auslieferung abzuwenden, wurde von diesem abgelehnt. Nachdem Pisciotti an die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeliefert wurde, verklagte dieser vor dem LG Berlin die Bundesrepublik Deutschland auf Staatshaftung. Kurze Zeit später wurde er in den Vereinigten Staaten von Amerika zu einer Haftstrafe verurteilt, die er bis April 2015 absaß. Das LG Berlin legte die Rechtssache im Jahre 2017 dem Gerichtshof per Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV vor.

IV. Aus den Entscheidungsgründen

[...]

33 Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof im Urteil vom 6. September 2016, Petruhhin (C-182/15, EU:C:2016:630, Rn. 30), zu einem Auslieferungsersuchen eines Drittstaats, mit dem die Union kein Auslieferungsabkommen geschlossen hatte, entschieden hat, dass die Auslieferungsvorschriften mangels eines solchen Abkommens zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, zu den Situationen, die in den

Anwendungsbereich von Art. 18 AEUV in Verbindung mit den Bestimmungen des AEU-Vertrags über die Unionsbürgerschaft fallen, aber diejenigen gehören, die die Ausübung der durch Art. 21 AEUV verliehenen Freiheit betreffen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten.

[...]

35 Daher ist auf die erste Vorlagefrage zu antworten, dass das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, in dem ein Unionsbürger, gegen den sich ein Ersuchen auf Auslieferung in die USA richtet, in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen seiner Staatsangehörigkeit zum Zwecke des etwaigen Vollzugs dieses Ersuchens festgenommen wurde, die Situation dieses Bürgers in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, sofern dieser Bürger sein Recht auf Freizügigkeit in der Union ausgeübt hat und dieses Auslieferungsersuchen im Rahmen des EU–USA-Abkommens gestellt wurde.

Zur zweiten Frage

36 Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob in einem wie in Rn. 35 des vorliegenden Urteils dargelegten Fall Art. 18 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einem ersuchten Mitgliedstaat verwehrt, auf der Grundlage einer verfassungsrechtlichen Norm eigene Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten unterschiedlich zu behandeln und die Auslieferung Letzterer zu gestatten, obwohl er die Auslieferung eigener Staatsangehöriger nicht erlaubt.

37 Die zweite Frage ist unter dem Gesichtspunkt des EU–USA-Abkommens zu untersuchen.

38 Hierzu ist festzustellen, dass dieses Abkommen, dessen Zweck es nach seinem Art. 1 ist, die Zusammenarbeit zwischen der Union und den

Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der geltenden Auslieferungsbeziehungen zu verstärken, eine etwaige Ungleichbehandlung zwischen eigenen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten durch den ersuchten Staat nicht als solche thematisiert. Darüber hinaus sieht dieses Abkommen mit Ausnahme seines Art. 13 („Todesstrafe“) keine eigenen Gründe für die Ablehnung einer Auslieferung vor.

39 Allerdings bestimmt Art. 17 Abs. 1 des EU–USA-Abkommens ausdrücklich, dass ein Mitgliedstaat als ersuchter Staat Gründe für eine Ablehnung einer Auslieferung aufgrund eines Umstands geltend machen kann, der durch dieses Abkommen nicht geregelt ist, sich jedoch aus einem geltenden bilateralen Auslieferungsvertrag zwischen diesem Mitgliedstaat und den Vereinigten Staaten von Amerika ergibt. Was den Auslieferungsvertrag Deutschland–USA anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass in Art. 7 Abs. 1 dieses Vertrags den Vertragsstaaten gestattet wird, ihre eigenen Staatsangehörigen nicht auszuliefern.

40 Außerdem konsultieren sich der ersuchte und der ersuchende Staat gemäß Art. 17 Abs. 2 des EU–USA-Abkommens in den Fällen, in denen die Verfassungsgrundsätze des ersuchten Staates ein Hindernis für die Erfüllung seiner Auslieferungspflicht darstellen können und weder das EU–USA-Abkommen noch der geltende bilaterale Vertrag eine Regelung dieser Angelegenheit vorsehen.

41 Dieser Art. 17 erlaubt also im Grundsatz, dass ein Mitgliedstaat entweder auf der Grundlage eines bilateralen Abkommens oder auf der Grundlage seines Verfassungsrechts seinen eigenen Staatsangehörigen einen Sonderstatus einräumt, indem er ihre Auslieferung verbietet.

[...]

43 Somit muss die mitgliedstaatliche Anwendung einer Bestimmung zur Ablehnung der Auslieferung in einem Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und den Vereinigten Staaten von Amerika auf Grundlage von Art. 17 Abs. 1 oder 2 des EU–USA-Abkommens, wie Art. 7 Abs. 1 des Auslieferungsvertrags Deutschland–USA oder Art. 16 des Grundgesetzes, wonach kein Deutscher ausgeliefert wird, im Einklang mit dem AEU-Vertrag, insbesondere dessen Art. 18 und 21, stehen.

44 Hierzu hat der Gerichtshof entschieden, dass die nationalen Auslieferungsvorschriften eines Mitgliedstaats, die eine Ungleichbehandlung in Abhängigkeit davon schaffen, ob die betroffene Person ein Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats oder ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, geeignet sind, die Freizügigkeit der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten in der Union zu beeinträchtigen, da sie dazu führen, dass Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die sich in das Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats begeben haben, der Schutz vor Auslieferung, den die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats genießen, nicht gewährt wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 6. September 2016, Petruhhin, C-182/15, EU:C:2016:630, Rn. 32).

45 Folglich führt in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren die Ungleichbehandlung, die darin besteht, dass ein Unionsbürger, der wie Herr Piscioti einem anderen als dem ersuchten Mitgliedstaat angehört, ausgeliefert werden kann, zu einer Beschränkung der Freizügigkeit im Sinne von Art. 21 AEUV (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 6. September 2016, Petruhhin, C-182/15, EU:C:2016:630, Rn. 33).

46 Eine solche Beschränkung muss auf objektiven Erwägungen beruhen und in angemessenem Verhältnis zu dem legitimerweise verfolgten Zweck stehen (vgl. u. a. Urteile vom 12. Mai 2011, Runevič-Vardyn und Wardyn, C-391/09, EU:C:2011:291, Rn. 83 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 6. September 2016, Petruhhin, C-182/15, EU:C:2016:630, Rn. 34).

47 Der Gerichtshof hat anerkannt, dass das Ziel, der Gefahr entgegenzuwirken, dass Personen, die eine Straftat begangen haben, straflos bleiben, sich in den Rahmen der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität einfügt. Dieses Ziel ist im Kontext eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 EUV im Unionsrecht als legitim einzustufen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 6. September 2016, Petruhhin, C-182/15, EU:C:2016:630, Rn. 36 und 37 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

48 Maßnahmen, durch die eine Grundfreiheit wie die in Art. 21 AEUV vorgesehene eingeschränkt wird, können jedoch nur dann durch objektive Erwägungen gerechtfertigt werden, wenn sie zum Schutz der Belange, die sie gewährleisten sollen, erforderlich sind, und auch nur insoweit, als diese Ziele nicht mit weniger einschränkenden Maßnahmen erreicht werden können (Urteile vom 12. Mai 2011, Runevič-Vardyn und Wardyn, C-391/09, EU:C:2011:291, Rn. 88 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 6. September 2016, Petruhhin, C-182/15, EU:C:2016:630, Rn. 38).

[...]

50 Im vorliegenden Fall stellt sich jedoch nur die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf Herrn Piscioti über eine Handlungsmöglichkeit verfügt hätte, die weniger stark in die Ausübung seines Rechts auf Freizügigkeit eingegriffen hätte, indem sie in Erwägung gezogen hätte, ihn der Italienischen Republik zu übergeben, statt ihn an die Vereinigten Staaten von Amerika auszuliefern.

51 Hierzu hat der Gerichtshof entschieden, dass dem Informationsaustausch mit dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene hat, der Vorzug gegeben werden muss, um den Behörden dieses

Mitgliedstaats gegebenenfalls die Möglichkeit zu geben, einen Europäischen Haftbefehl zu Verfolgungszwecken zu erlassen. Ein Mitgliedstaat, in den sich ein Unionsbürger, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, begeben hat, ist daher im Fall eines Auslieferungsersuchens eines Drittstaats, mit dem der erstgenannte Mitgliedstaat ein Auslieferungsabkommen geschlossen hat, verpflichtet, den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt, zu informieren und ihm gegebenenfalls auf sein Ersuchen im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/584 den Unionsbürger zu übergeben, sofern dieser Mitgliedstaat nach seinem nationalen Recht für die Verfolgung dieser Person wegen im Ausland begangener Straftaten zuständig ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 6. September 2016, Petruhhin, C-182/15, EU:C:2016:630, Rn. 48 und 50).

[...]

54 Die in Rn. 51 des vorliegenden Urteils dargestellte Zusammenarbeit, bei der dem Europäischen Haftbefehl Vorrang eingeräumt wird, um weniger stark in die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit einzugreifen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 6. September 2016, Petruhhin, C-182/15, EU:C:2016:630, Rn. 49), erweist sich nämlich nicht zwangsläufig als ein Hindernis für das Ersuchen auf Auslieferung an einen Drittstaat. Denn im Einklang mit dem Ziel, der Gefahr entgegenzuwirken, dass eine Person wegen der ihr im Auslieferungsersuchen angelasteten Taten straflos bleibt, muss der von einem anderen als dem ersuchten Mitgliedstaat gegebenenfalls erlassene Europäische Haftbefehl zumindest denselben Sachverhalt betreffen und – wie aus Rn. 50 des Urteils vom 6. September 2016, Petruhhin (C-182/15, EU:C:2016:630), hervorgeht – der Ausstellungsmitgliedstaat nach seinem Recht für die Verfolgung dieser Person wegen dieser Taten, selbst wenn sie außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen worden sind, zuständig sein.

55 Wie der Generalanwalt in Nr. 52 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, ist im vorliegenden Fall den dem Gerichtshof vorliegenden Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung zu entnehmen, dass die konsularischen Behörden der Italienischen Republik über die Situation von Herrn Piscioti vor dem Vollzug des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Auslieferungsersuchens informiert worden sind, ohne dass die italienischen Justizbehörden einen Europäischen Haftbefehl gegen diese Person erlassen hätten.

56 Folglich ist auf die zweite Frage zu antworten, dass in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, in dem ein Unionsbürger, gegen den sich im Rahmen des EU–USA-Abkommens ein Ersuchen auf Auslieferung in die Vereinigten Staaten richtete, in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen seiner Staatsangehörigkeit zum Zwecke des etwaigen Vollzugs dieses Ersuchens festgenommen wurde, die Art. 18 und 21 AEUV dahin auszulegen sind, dass sie dem ersuchten Mitgliedstaat nicht verwehren, auf der Grundlage einer verfassungsrechtlichen Norm eigene Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten unterschiedlich zu behandeln und diese Auslieferung zu gestatten, obwohl er die Auslieferung eigener Staatsangehöriger nicht erlaubt, sofern er vorher den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehöriger dieser Betroffene ist, die Möglichkeit eingeräumt hat, ihn im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls für sich zu beanspruchen, und dieser letztgenannte Mitgliedstaat keine entsprechende Maßnahme ergriffen hat.

[...]